

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2146/20 -



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Tobias K...
[REDACTED]

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Tronje Döhmer,
Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund

gegen a) den Beschluss des Hessischen Verwaltunggerichtshofs vom
11. September 2020 - 2 B 2254/20 -,
b) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom
8. September 2020 - 4 L 2946/20.GI -

h i e r: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Präsidenten Harbarth,
die Richterin Britz
und den Richter Radtke

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 21. September 2020 einstimmig beschlossen:

Dem Beschwerdeführer wird für das Verfahren über die einstweilige Anordnung Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt Döhmer aus Schöfengrund beigeordnet.

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 31. August 2020 in der Gestalt des Bescheides vom 2. September 2020 (Verwaltungsgericht Gießen - 4 K 2947/20.GI -) wird hinsichtlich Ziffer 3 Buchstaben a) und d) des Bescheides vom 31. August 2020 ab dem 24. September 2020 wiederhergestellt.

Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweise sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet (vgl. BVerfGE 112, 284 <291>; 121, 1 <14 f.>; stRspr). Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 32 Abs. 1 BVerfGG sind die erkennbaren Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde zu berücksichtigen, wenn ein Abwarten den Grundrechtsschutz mit hoher Wahrscheinlichkeit vereitelte (vgl. BVerfGE 111, 147 <153>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2018 - 1 BvQ 18/18 -, Rn. 5; Beschluss der 1. Kammer des

Ersten Senats vom 17. April 2020 - 1 BvQ 37/20 -, Rn. 13; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 29. April 2020 - 1 BvQ 44/20 -, Rn. 7).

2. Nach diesen Maßstäben ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang geboten. Die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs ist offensichtlich begründet, soweit der Verwaltungsgerichtshof auf die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den die Gewährung einstweiligen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts den Eilantrag (auch) hinsichtlich der Auflagen unter Ziffer 3 Buchstaben a) und d) des Bescheides vom 31. August 2020 abgelehnt hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat das Rechtsschutzbegehren des Beschwerdeführers in dem Verfahren des fachgerichtlichen Eilrechtsschutzes in einer die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verletzenden Weise interpretiert. Ein Abwarten bis zum Abschluss des Verfassungsbeschwerdeverfahrens oder des verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahrens würde das von dem Beschwerdeführer verfolgte Begehren nach effektivem – rechtzeitigem – verwaltungsgerichtlichem Rechtsschutz gegen die eine Durchführung des von ihm als Versammlung angemeldeten Protestcamps beschränkenden Auflagen mit hoher Wahrscheinlichkeit infolge Zeitablaufs vereiteln. Unter diesen Umständen läge in der Nichtgewährung von einstweiligem Rechtsschutz ein schwerer Nachteil für das gemeine Wohl im Sinne des § 32 Abs. 1 BVerfGG.

a) Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG garantiert einen umfassenden gerichtlichen Schutz gegen die Verletzung rechtlich geschützter Interessen des Einzelnen durch Eingriffe der öffentlichen Gewalt (vgl. BVerfGE 8, 274 <326>; 25, 352 <365>; 51, 176 <185>; 54, 39 <41>; 67, 43 <58>; 96, 27 <39>). Diese Garantie effektiven Rechtsschutzes gewährleistet nicht nur formal die Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern gebietet auch die Effektivität des damit verbundenen Rechtsschutzes, das heißt einen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle in allen von der Prozessordnung jeweils zur Verfügung gestellten Instanzen (vgl. BVerfGE 113, 273 <310>; 129, 1 <20>). Der Zugang zu Gericht darf daher nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden (vgl. BVerfGE 35, 263 <274>; 40, 272 <274 f.>; 77, 275 <284>; 151, 173 <184 Rn. 27>).

Insbesondere haben die Gerichte vor diesem Hintergrund das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des rechtsschutzsuchenden Bürgers bestmöglich Rechnung getragen wird (vgl. BVerfGE 96, 27 <39>). Sie dürfen nicht durch die Art und Weise der Handhabung verfahrensrechtlicher Vorschriften den Anspruch auf gerichtliche Durchsetzung des materiellen Rechts unzumutbar verkürzen (vgl. BVerfGE 84, 366 <369 f.>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 6. Mai 2020 - 1 BvR 2757/19 -, Rn. 23).

b) Der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs genügt diesen Anforderungen, auf die der Beschwerdeführer sinngemäß Bezug nimmt, soweit er dem Verwaltungsgerichtshof eine Widersprüchlichkeit seiner Entscheidung vorhält, nicht. Er hat das Rechtsschutzbegehren des Beschwerdeführers in dem fachgerichtlichen Eilrechtsschutzverfahren in einer dem Beschwerdeführer unzumutbaren, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise gedeutet.

Das fachgerichtliche Eilrechtsschutzverfahren steht im Zusammenhang mit einer von dem Beschwerdeführer erhobenen Klage gegen eine Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 31. August 2020 betreffend ein von dem Beschwerdeführer gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes (VersG) als Versammlung angemeldetes, vom 1. September 2020 bis zum 1. März 2021 geplantes „Protestcamp ‚Autokorrektur‘ gegen die A49 – für eine Verkehrswende in Schweinsberg. Gegen Räumung und Rodung des Herrenwaldes und Dannenröder Waldes und gegen die Kriminalisierung von wildem Campieren“. Unter Ziffer 1 der Verfügung stellte das Regierungspräsidium fest, das Protestcamp unterfalle nicht dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit, soweit es den Aufbau und das Bewohnen von Zelten zum Übernachten von Teilnehmern sowie auf eine gewisse Dauer angelegte Versorgungseinrichtungen für die Teilnehmer umfasse. Ziffer 2 der Verfügung stellt fest, dass, soweit die Anmeldung einzelne Aktionen wie etwa Kundgebungen, Redebeiträge und Workshops umfasse, diese und die hierfür notwendigen mobilen Verpflegungsstationen vom Schutz der Versammlungsfreiheit umfasst seien, sofern diese Aktivitäten einen friedlichen Verlauf nähmen und der öffentlichen Meinungskundgabe dienten. Unter Ziffer 3 der Verfügung wurde „die Durchführung der versammlungsrechtlich geschützten Veranstaltungen unter Ziffer (Ziff.) 2“ von der Einhaltung einer Reihe von Auflagen abhängig gemacht. Beauftragt wurden unter anderem eine Beschränkung der Versammlung auf den Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 20. Oktober 2020 jeweils in der Zeit zwischen 8 und 23 Uhr (Auflage a)), eine Untersagung des Aufstellens von Zelten

zum Zweck „der dauerhaften Unterbringung (z.B. Schlafmöglichkeiten) oder der Regeneration“ sowie des Aufstellens und Betriebens „auf gewisse Dauer angelegte[r] Versorgungseinrichtungen“ (Auflage d)) und die Vorhaltung jeweils einer Toilette mit Handwaschbecken auf 10 Versammlungsteilnehmer (Auflage I)). Das Regierungspräsidium ordnete die sofortige Vollziehung der Verfügung an.

Das Verwaltungsgericht lehnte den – soweit hier von Interesse – auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gerichteten Eilantrag des Beschwerdeführers ab. Zur Begründung führte es unter anderem aus, die angemeldete Veranstaltung könne insgesamt nicht als Versammlung qualifiziert werden, weil die bisherigen Angaben des Beschwerdeführers im Rahmen der Anmeldung und des Kooperationsgesprächs keinen hinreichenden Gehalt hinsichtlich der Bestimmtheit der vorgesehenen versammlungsrechtlichen Aktivitäten aufwiesen. Es dränge sich der Eindruck auf, dass allein der Zweck verfolgt werde, öffentliche Plätze im Gebiet rund um die geplanten Rodungen zum Ausbau der Bundesautobahn 49 zu belegen und für eventuelle Unterstützer und Aktivisten zu reservieren. Dies gelte jedenfalls für die geplanten Übernachtungen in Zeltlagern am Versammlungsort, die in keinerlei Zusammenhang zu dem Zweck der Veranstaltung stünden. Danach sei es nicht zu beanstanden, dass das Regierungspräsidium die Veranstaltung zugunsten des Beschwerdeführers „aufgesplittet“ habe und nur hinsichtlich der geplanten Übernachtungen und dafür notwendiger Infrastruktur den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nicht als eröffnet ansehe. Die verfügten Auflagen seien auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 VersG insgesamt rechtmäßig. Dies gelte selbst dann, wenn die Veranstaltung insgesamt als Versammlung anzusehen wäre, allein der Versorgung und Übernachtung zugeordnete Einrichtungen davon also nicht auszuklammern seien.

Mit seiner gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerde verfolgte der Beschwerdeführer seine erstinstanzlichen Anträge weiter. Zusätzlich beantragte er im Beschwerdeverfahren, „die Versammlung [...] wie angemeldet durchführen zu können, insbesondere die zeitliche Beschränkung von 8:00 bis 23:00 Uhr und nur bis zum 20. Oktober 2020 aufzuheben, das Übernachtungsverbot aufzuheben, das Aufstellen von Zelten zuzulassen und die Toilettenauflage aufzuheben“.

Der Verwaltungsgerichtshof gab der Beschwerde teilweise statt. Er stellte die aufschiebende Wirkung der Klage in Bezug auf Ziffer 1 der angefochtenen Verfügung wieder her. Im Übrigen lehnte er den Eilantrag ab. Er ging dabei davon aus, dass das angemeldete Protestcamp – entgegen der Einschätzung von Regierungsprä-

sidium und Verwaltungsgericht – (auch) insoweit dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit unterfalle, als es den Aufbau von Zelten zum Übernachten von Teilnehmern sowie auf eine gewisse Dauer angelegte Versorgungseinrichtungen für die Teilnehmer umfasse. Vorliegend sei eine konzeptionelle und inhaltliche Verknüpfung der Übernachtungsinfrastruktur mit der Versammlung gegeben. Die dauerhafte körperliche Anwesenheit von Demonstranten nach Art einer Mahnwache solle gerade den speziellen Ausdruck des Protests gegen die gleichfalls „körperliche“ Räumung und Rodung darstellen.

Im Übrigen führte der Verwaltungsgerichtshof aus:

„Allerdings bleibt die Beschwerde insoweit erfolglos, als damit über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers hinaus die Aufhebung der zeitlichen Beschränkungen und des Übernachtungsverbots sowie die Zulassung des Aufstellens von Zelten und die Aufhebung der Toilettenauflage begehrt wird. Daraus, dass der Antragsgegner die Veranstaltung zur Nachtzeit fehlerhaft nicht dem Versammlungsrecht unterstellt hat, folgt noch kein Anspruch des Antragstellers auf das Aufstellen von Zelten zur Übernachtung. Denn dem Antragsgegner bleibt es vorbehalten, das angemeldete Protestcamp gemäß § 15 VersG in Umfang und zeitlicher Dauer aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie insbesondere der aktuell geltenden Hygieneschutzvorschriften ggfls. zu begrenzen und mit Auflagen zu versehen. Dem Antragsgegner ist dabei zudem ein Ermessensspielraum eingeräumt. Der Antragsteller hat eine Ermessensreduzierung auf die von ihm beehrte Entscheidung weder dargetan noch ist diese sonst ersichtlich.“

Die Auflagen unter Ziffer 3. des Bescheides vom 31. August 2020 in Bezug auf den Tageszeitraum hat der Antragsteller in der Beschwerde nur hinsichtlich der geforderten Anzahl von sanitären Anlagen (Toilette mit Handwaschbecken) angegriffen. Insoweit ist dem Senat eine Beurteilung, ob diese aus hygienischen Gründen gerechtfertigt ist, in der hier allein vorzunehmenden summarischen Prüfung nicht möglich. Die offensichtliche Rechtswidrigkeit dieser Auflage ist nicht dargelegt und auch sonst nicht ersichtlich.“

Diese Ausführungen lassen nicht erkennen, dass der Verwaltungsgerichtshof das Rechtsschutzziel des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren in zutreffender, den erkennbaren Interessen des Beschwerdeführers Rechnung tragender Weise erfasst und darüber entschieden hat. Folge der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs soll offenbar nach seinem eigenen Verständnis sein, dass – aufgrund der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage in Bezug auf Ziffer 1 der

angefochtenen Verfügung – der Errichtung und Nutzung von Übernachtungsinfrastruktur in dem Protestcamp nicht unter Verweis auf den Regelungsgehalt der Ziffer 1 entgegengehalten werden könnte, derartige Aktivitäten unterfielen von vornherein nicht dem Schutz des Grundrechts aus Art. 8 Abs. 1 GG. Die Ablehnung des Eilantrags im Übrigen hat aber zur Konsequenz, dass unter anderem die unter Ziffer 3 verfügten Auflagen zur Beschränkung der Versammlung auf täglich 8 bis 23 Uhr und zum Verbot von Zelten zur Übernachtung sowie von dauerhaften Versorgungseinrichtungen (Auflagen a) und d)) weiterhin sofort vollziehbar sind. Das von dem Beschwerdeführer gewünschte Protestcamp „rund um die Uhr“ ist danach weiterhin gerade nicht zulässig. Möglicherweise geht der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass infolge seines Beschlusses das Regierungspräsidium noch einmal über die Versammlung entscheiden und dabei sein Ermessen unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofs erneut ausüben werde. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass es hierzu kommen wird. Weder ist das Regierungspräsidium durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs verpflichtet, erneut zu entscheiden. Noch dürfte es eigenen Anlass zu einer erneuten Entscheidung haben, weil Ziffer 3 seines Bescheids weiterhin vollziehbar ist. Das einstweilige Rechtsschutzverfahren hat daher mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs sein Ende gefunden, ohne dass der Beschwerdeführer effektiven Rechtsschutz erhalten hätte.

Sollte der Verwaltungsgerichtshof der Ansicht sein, der Beschwerdeführer habe mit der Beschwerde die Auflagen unter Ziffer 3 der Verfügung nur hinsichtlich der geforderten Anzahl der sanitären Anlagen (Toilette mit Handwaschbecken, Auflage I)) angegriffen, würde dies in Anbetracht des auch im Beschwerdeverfahren von dem Beschwerdeführer offenkundig verfolgten Ziels der Durchführung eines unterbrechungsfreien (Dauer-)Protestcamps nicht überzeugen. Angesichts dieses deutlich zum Ausdruck gebrachten Ziels wäre es auch nicht überzeugend, den erst im Beschwerdeverfahren – und zumal explizit „zusätzlich“ – gestellten weiteren Antrag dahin zu interpretieren, der Beschwerdeführer habe den ursprünglichen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage hinsichtlich einzelner der unter Ziffer 3 verfügten Auflagen nicht weiterverfolgen wollen.

Eine andere Einschätzung wäre selbst dann nicht gerechtfertigt, wenn der Verwaltungsgerichtshof so zu verstehen sein sollte, dass er den Auflagen unter Ziffer 3 der Verfügung Bedeutung nur – so seine Formulierung – „für den Tageszeitraum“ zugeschrieben haben, er sich also auf den Standpunkt gestellt haben sollte, die Auflagen würden nicht für ein unter Ziffer 1 der Verfügung geregeltes Versamm-

lungsgeschehen zur Nachtzeit gelten. Darauf deuten auch die weiteren Formulierungen des Verwaltungsgerichtshofs hin, wonach sich daraus, dass der Antragsgegner des Ausgangsverfahrens „die Veranstaltung zur Nachtzeit“ fehlerhaft nicht dem Versammlungsrecht unterstellt habe, kein – mit dem im Beschwerdeverfahren zusätzlich gestellten Antrag verfolgter – Anspruch des Beschwerdeführers „auf das Aufstellen von Zelten zur Übernachtung“ folge, es dem Antragsgegner des Ausgangsverfahrens vielmehr „vorbehalten“ bleibe, „das angemeldete Protestcamp gemäß § 15 VersG in Umfang und zeitlicher Dauer aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie insbesondere der aktuell geltenden Hygieneschutzvorschriften ggfls. zu begrenzen und mit Auflagen zu versehen“. Für eine solche Sichtweise mag sprechen, dass Ziffer 3 der Verfügung davon spricht, die „Durchführung der versammlungsrechtlich geschützten Veranstaltungen unter Ziffer (Ziff.) 2“ – also (nur) der schon nach der ursprünglichen Einschätzung des Regierungspräsidiums dem Schutzbereich Art. 8 Abs. 1 GG unterfallenden Aktivitäten – werde von der Einhaltung der nachstehenden Auflagen abhängig gemacht. Von einer Beschränkung auf den „Tageszeitraum“ ist dort aber keine Rede. Und die genannten Auflagen untersagen nach ihrem klaren Wortlaut gerade Versammlungsaktivitäten nach 23 Uhr sowie das Aufstellen und den Betrieb von Schlafzelten und dauerhaften Versorgungseinrichtungen.

Nach den vom Verwaltungsgerichtshof angeführten Gründen zur Reichweite des Schutzbereichs von Art. 8 Abs. 1 GG einerseits sowie der Ablehnung, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auch bezüglich der Auflagen zu Ziffer 3 Buchstaben a) und d) wiederherzustellen, andererseits verbleibt damit zumindest eine erhebliche, mit der Garantie effektiven Eilrechtsschutzes nicht in Einklang zu bringende Unsicherheit darüber, in welchem Umfang das angemeldete Veranstaltungsgeschehen derzeit – vollziehbar – eingeschränkt und inwieweit es – vorbehaltlich des Erlasses weiterer Auflagen – zulässig sein soll.

3. Deshalb ist die aufschiebende Wirkung der Klage des Beschwerdeführers hinsichtlich der Auflagen unter Ziffer 3 Buchstaben a) und d) des Bescheides vom 31. August 2020 wiederherzustellen. Die Kammer trifft diese Anordnung mit Wirkung erst ab dem 24. September 2020. Das Regierungspräsidium Gießen erhält hierdurch Gelegenheit, auf die Entscheidung zu reagieren und ihm gegebenenfalls geboten erscheinende Anordnungen (erneut) zu treffen. Hinsichtlich der „Toiletten-Auflage“ unter Ziffer 3 Buchstabe l) kommt der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht Betracht, weil ein schwerer Nachteil im Sinne des § 32 Abs. 1 BVerfGG insoweit weder von dem Beschwerdeführer dargetan noch sonst ersichtlich ist.

4. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die Beiordnung von Rechtsanwalt Döhmer aus Schöffengrund für das Verfahren auf einstweilige Anordnung beruhen auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 114 ff. ZPO.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Britz

Radtke

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2152/20 -



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde



- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Tronje Döhmer,
Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund

gegen a) den Beschluss des Hessischen Verwaltunggerichtshofs vom
11. September 2020 - 2 B 2256/20 -,
b) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom
8. September 2020 - 4 L 2955/20.GI -

h i e r: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Präsidenten Harbarth,

die Richterin Britz

und den Richter Radtke

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 21. September 2020 einstimmig beschlossen:

Dem Beschwerdeführer wird für das Verfahren über die einstweilige Anordnung Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt Döhmer aus Schöfengrund beigeordnet.

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 31. August 2020 in der Gestalt des Bescheides vom 2. September 2020 (Verwaltungsgericht Gießen - 4 K 2938/20.GI -) wird wiederhergestellt, soweit die Bescheide das Protestcamp „Wald statt Asphalt – A 49 Stoppen – Protestcamp Ost am Sportplatz Lehrbach für die Verkehrswende in Lehrbach, gegen Räumung und Rodung des Dannenröder Waldes und gegen die Kriminalisierung von wildem Campieren“ im Zeitraum vom 24. bis 30. September 2020 zum Gegenstand haben.

Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Gründe:

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die der Antragsteller für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts anführt, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache erweist sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei – wie hier – offenem Ausgang der Verfassungsbeschwerde sind die Folgen, die eintreten würden, wenn die einstweilige

Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber später Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abzuwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde jedoch der Erfolg versagt bliebe (vgl. BVerfGE 131, 47 <55>; 132, 195 <232>; stRspr). Wegen der meist weittragenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren auslöst, ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 BVerfGG ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. BVerfGE 131, 47 <55>; 132, 195 <232>; stRspr). Maßgebend für die Beurteilung ist der Verfahrensstand im Zeitpunkt der Entscheidung (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 10. März 2010 - 1 BvQ 4/10 -, Rn. 14).

2. Ausgehend davon hat der Antrag des Beschwerdeführers teilweise Erfolg.

a) Der Erlass einer einstweiligen Anordnung kommt nicht in Betracht, soweit der Beschwerdeführer im verfassungsgerichtlichen Eilverfahren die Ermöglichung des von ihm für den Zeitraum vom 1. September 2020 bis 1. März 2021 als Versammlung angemeldeten „Protestcamps Nord“ an dem von ihm gewünschten Standort begehrt. Die gebotene Folgenabwägung fällt zugunsten einer Aufrechterhaltung der sofortigen Vollziehbarkeit des von dem Regierungspräsidium Gießen ausgesprochenen Verbots einer Veranstaltung des Protestcamps an diesem Standort aus.

aa) Wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, die sofortige Vollziehbarkeit des ausgesprochenen Verbots also bestehen bliebe, die Verfassungsbeschwerde insoweit aber später Erfolg hätte, wäre der Beschwerdeführer ohne rechtfertigenden Grund um die Möglichkeit gebracht worden, von seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG an dem von ihm dafür vorgesehenen Ort Gebrauch zu machen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ihm die Ausübung seiner Versammlungsfreiheit auch an anderer Stelle in räumlichem Zusammenhang mit dem geplanten Trassenverlauf der Bundesautobahn 49 und der bevorstehenden Rodungsarbeiten im Zuge des Autobahnbaus generell verboten wäre. An anderen Standorten kann grundsätzlich auch das geplante Protestcamp durchgeführt werden, soweit die sonstigen versammlungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, mag sich die Suche nach einem geeigneten Alternativstandort nicht zuletzt wegen der von dem Beschwerdeführer gewünschten mehrmonatigen Dauer des Camps auch als schwierig erweisen. Danach wird der Beschwerdeführer durch das ortsbezogene Verbot zwar in seinem von Art. 8 Abs. 1 GG umfassten Selbstbestimmungsrecht über den Versammlungsort (vgl. BVerfGE 69, 315

<343>; 87, 399 <406>; 128, 226 <251>) beschränkt. Die beabsichtigte Veranstaltung als solche ist ihm aber nicht verboten.

Erginge die einstweilige Anordnung und könnte das Protestcamp an dem vorgesehenen Standort stattfinden, erweise sich die Verfassungsbeschwerde später aber als unbegründet, wäre das Protestcamp an dem vorgesehenen Standort durchgeführt worden, obwohl damit nach Einschätzung des Regierungspräsidiums erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und gegebenenfalls entsprechende Störungen verbunden wären, weil sich der Standort in der engeren Schutzzone (Schutzzone II) eines Wasserschutzgebietes befindet. Das öffentliche Interesse an Wasserreinhaltung und Wasserversorgung der Bevölkerung hat nicht zuletzt mit Rücksicht auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 20a GG erhebliches Gewicht und ist geeignet, Einschränkungen der Versammlungsfreiheit zu rechtfertigen.

bb) Die Kammer legt insoweit neben den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs die Angaben in den im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren angefochtenen Bescheiden und in der im verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzverfahren eingeholten Stellungnahme des Regierungspräsidiums unter Berücksichtigung der hiergegen von dem Beschwerdeführer erhobenen Einwände zugrunde, soweit sie sich aus den ihr gegenwärtig vorliegenden Unterlagen ergeben. Im verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzverfahren ist es für das Bundesverfassungsgericht regelmäßig ausgeschlossen, in eine eigenständige Ermittlung und Würdigung des jeweils zugrunde liegenden Sachverhalts einzutreten und etwa behördliche und fachgerichtliche Akten heranzuziehen oder in breitem Umfang Stellungnahmen sämtlicher Beteiligter einzuholen und diese auszuwerten. In aller Regel legt es deshalb die Tatsachenfeststellungen und Tatsachenwürdigungen in den angegriffenen Entscheidungen zugrunde. Anderes gilt nur, wenn die getroffenen Tatsachenfeststellungen offensichtlich fehlsam sind oder die Tatsachenwürdigungen unter Berücksichtigung der betroffenen Grundrechtsnormen offensichtlich nicht tragen (BVerfGK 3, 97 <99>; BVerfG, Beschluss vom 29. August 2015 - 1 BvQ 32/15 -, Rn. 1; jeweils m.w.N.). Vorliegend hat das Verwaltungsgericht zu der wasserrechtlichen Situation an dem geplanten Veranstaltungsort und möglichen Auswirkungen des Protestcamps auf Wasserbeschaffenheit und Wasserhaushalt keine eigenen Feststellungen getroffen, weil es ebenso wie im Anschluss der Verwaltungsgerichtshof – ob zu Recht, kann hier offen bleiben – angenommen hat, auf den betreffenden Wiesenflächen sei ein allgemeiner kommunikativer Verkehr nicht eröffnet, so dass schon deshalb ihre Inanspruchnahme vom Selbstbestimmungsrecht über den Versammlungsort nicht umfasst sei. Nach den Feststel-

lungen des Verwaltungsgerichtshofs sowie den Angaben des Regierungspräsidiums befinden sich diese Wiesenflächen in der engeren Schutzzone (Schutzzone II) eines durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes, in der unter anderem das Zelten, das Lagern, das Aufstellen von Wohnwagen sowie das Errichten von Parkplätzen grundsätzlich verboten sind. Gegen diese Feststellung und die Einordnung des von dem Beschwerdeführer geplanten Protestcamps als wasserrechtlich unzulässiges Verhalten ist verfassungsrechtlich nichts zu erinnern. Das gilt auch für die weiteren Tatsachenfeststellungen und Tatsachenwürdigungen des Regierungspräsidiums, die jedenfalls im Rahmen des Eilrechtsschutzverfahrens nach dem gegenwärtigen Verfahrensstand in verfassungsrechtlicher Hinsicht tragfähig sind.

Danach geht an dem fraglichen Standort von einem Zeltlager der hier in Rede stehenden Dauer und Größenordnung – der Beschwerdeführer rechnet, wenngleich seine Angaben stark variieren, mit bis zu 3.000, jedenfalls aber 100 Teilnehmern – die Gefahr von Trinkwasserverunreinigungen aus. In der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes könnten, so das Regierungspräsidium, in den Untergrund gelangende Verunreinigungen in sehr kurzer Zeit die Wassergewinnungsanlagen erreichen, so dass allenfalls ein geringer Reinigungseffekt der natürlichen Bodenschicht gegeben sei und für effektiven Gegenmaßnahmen nur wenig Zeit bleibe. Dies gelte sowohl für pathogene als auch für schwer abbaubare Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe wie etwa Öle oder Dieselkraftstoff. Zu entsprechenden Einträgen könne es insbesondere durch Kraftfahrzeuge (Tropfverluste, Reifen- und Bremsabrieb) und Verwendung von Stromaggregaten kommen, ferner im Zusammenhang mit Nutzung, Entleerung oder Austausch sogenannter Dixie-Toiletten oder einem nicht auf wenige Einzelfälle beschränkt bleibenden „wildem“ Entrichten der Notdurft durch Veranstaltungsteilnehmer. Der Beschwerdeführer hält diesen plausiblen Einschätzungen nichts Substanzielles entgegen. Sein Hinweis auf „zahlreiche ökologische Alternativen“ zu Chemietoiletten lässt schon nicht erkennen, wie damit der Gefahr pathogener Verunreinigungen begegnet werden könnte.

Im Hinblick auf den hohen Stellenwert des Trinkwasserschutzes ist es dem Beschwerdeführer nach derzeitigem Sachstand zumutbar, im Interesse der Allgemeinheit darauf Rücksicht zu nehmen und das Protestcamp an einem anderen geeigneten Standort durchzuführen.

cc) Die Folgenabwägung fällt nach alledem in Bezug auf das „Protestcamp“ Nord zu Ungunsten des Beschwerdeführers aus. Mit Blick einerseits auf die beschriebenen möglichen Gefahren und andererseits darauf, dass der Beschwerdeführer keine Bereitschaft zeigt, die Veranstaltung – insbesondere in zeitlicher Hinsicht und was die Teilnehmerzahl anbelangt – in kleinerem Maßstab durchzuführen, hat die Kammer auch weder Möglichkeit noch Anlass, das Protestcamp im Wege einer einstweiligen Anordnung unter Auflagen zuzulassen.

b) Soweit sich der Beschwerdeführer mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Verbot des von ihm ebenfalls für den Zeitraum vom 1. September 2020 bis 1. März 2021 als Versammlung angemeldeten „Protestcamps Ost“ auf dem Sportplatz Lehrbach wendet, ist der Antrag teilweise begründet. Insoweit ist die aufschiebende Wirkung der Klage des Beschwerdeführers wiederherzustellen, soweit es eine Durchführung des Protestcamps im Zeitraum vom 24. bis 30. September 2020 betrifft (dazu bb)). Für den Zeitraum ab dem 1. Oktober 2020 fällt die gebotene Folgenabwägung hingegen zugunsten einer Aufrechterhaltung der sofortigen Vollziehbarkeit des von dem Regierungspräsidium Gießen auch insoweit ausgesprochenen standortbezogenen Verbots aus (dazu aa)).

aa) In Bezug auf den Zeitraum ab dem 1. Oktober 2020 hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass die von dem Beschwerdeführer am 19. August 2020 angemeldete Fläche bereits durch Vertrag vom 17. August 2020 vom 1. Oktober 2020 bis zum 28. März 2021 an das Polizeipräsidium Hessen vermietet worden sei, um dort einen zentralen Stützpunkt für Polizei- und Rettungskräfte sowie die Feuerwehr einzurichten. Die Einsatzkräfte von Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr an einem Ort zu sammeln erscheine vor dem Hintergrund zu erwartender Einsätze im Rahmen bereits stattfindender und angekündigter Protestaktivitäten gegen Rodungsarbeiten für den Ausbau der A 49 in der zum 1. Oktober 2020 beginnenden Rodungssaison notwendig.

Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs ist Gegenstand des Mietvertrages auch eine Nutzung des Sportplatzes als Hubschrauberlandeplatz. Eine gleichzeitige Nutzung des Sportplatzes als Versammlungsort für das Protestcamp sei aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.

Mit Rücksicht auf diese grundsätzlich legitime und zeitlich bereits vor der Versammlungsanmeldung ins Auge gefasste Nutzung muss das Interesse des Be-

schwerdeführers an der Durchführung seiner Veranstaltung gerade auf dem Sportplatz Lehrbach zurückzustehen. Anhaltspunkte dafür, dass die staatliche Belegung des Sportplatzes von einer – mit Art. 8 Abs. 1 GG unvereinbaren – Absicht gezielter Verhinderung von Protestaktivitäten im räumlichen Zusammenhang mit den geplanten Rodungsarbeiten zum Bau der A 49 getragen sein könnte, sind weder von dem Beschwerdeführer substantiiert dargetan noch sonst ersichtlich.

bb) Anders zu entscheiden ist für die Zeit vom 24. bis zum 30. September 2020. Weder den im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren angefochtenen Bescheiden noch den Beschlüssen des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs sowie sonstigen der Kammer vorliegenden Unterlagen lassen sich tragfähige Gründe entnehmen, die dem von dem Beschwerdeführer angemeldeten Protestcamp auf dem Sportplatz Lehrbach vom 24. bis zum 30. September 2020 bezogen auf diesen Standort entgegenstünden. Solange solche Gründe nicht nachvollziehbar benannt sind, überwiegt das Interesse des Beschwerdeführers an einer Durchführung des Protestcamps an dem von ihm dafür vorgesehenen Standort.

In der Begründung des Bescheides vom 31. August 2020 (S. 14) ist insoweit lediglich davon die Rede, der „Vorplatz des Dorfgemeinschaftshauses“ müsse „aufgrund seiner geeigneten Beschaffenheit für den Einsatz von Rettungskräften und die Feuerwehr ab sofort freigehalten werden“. Daraus geht nicht hervor, dass eine entsprechende Nutzung durch Einsatzkräfte tatsächlich bereits stattfinden würde oder weshalb auch schon eine künftig geplante derartige Nutzung bereits „ab sofort“ der Durchführung eines Protestcamps an dem von dem Beschwerdeführer gewünschten Standort entgegenstehen soll. Das Gleiche gilt für die Beschwerdeerwiderung des Regierungspräsidiums im fachgerichtlichen Eilrechtsschutzverfahren, in der – vor dem Hintergrund des Vorbringens des Beschwerdeführers zur Frage der Möglichkeit eines Protestcamps zumindest im September 2020 – lediglich darauf verwiesen wird, es seien bereits vorrangige Nutzungen durch Rettungs- und Einsatzkräfte „eingeplant“; „im Kontext der bevorstehenden Räumung und Rodung des Dannenröder Forstes“ bedürfe es „einer hinreichenden Stationierung von Einsatzkräften vor Ort, um den jederzeitigen An- und Abflug von Rettungs- und Polizeihubschraubern sowie einer [sic!] Ausgangsbasis für die Feuerwehr- und Rettungsdienste [...] zu gewährleisten.“ Und auch in seiner im verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzverfahren abgegebenen Stellungnahme verweist das Regierungspräsidium lediglich darauf, der Sportplatz in Lehrbach sei als Landeplatz für Rettungshubschrauber „vorgesehen“; die Anmietung eines solchen Hub-

schrauberlandeplatzes sei zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zwingend und auch an dieser Stelle erforderlich. Auch hieraus erschließt sich nicht mit der erforderlichen Klarheit, was einer Nutzung der Fläche durch den Beschwerdeführer vom 24. bis zum 30. September 2020 entgegenstehe.

Insoweit hat auch das Verwaltungsgericht keine tragfähigen Gründe festgestellt. Seine Erwägung, der Beschwerdeführer bezwecke mit dem Camp eine mehrmonatige Dauerkundgabe des Protests gegen frühestens zum 1. Oktober 2020 beginnende Waldrodungen im Zusammenhang mit dem Bau der A 49, habe aber kein aussagekräftiges Konzept mit konkreten Programmpunkten bis zum 1. Oktober 2020 vorgelegt, das sein Interesse belegen würde, die in Rede stehende Örtlichkeit entgegen dem von ihm benannten Zweck des Protestcamps auch für einen deutlich kürzeren Zeitraum vor Beginn der Rodungssaison am 1. Oktober 2020 zu nutzen, ist mit dem Selbstbestimmungsrecht des Grundrechtsberechtigten aus Art. 8 Abs. 1 GG über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Versammlung (vgl. BVerfGE 69, 315 <343>; 87, 399 <406>; 128, 226 <251>) nicht vereinbar. Eine Bewertung der Eignung oder der Sinnhaftigkeit einer Versammlung sowie der in ihrem Rahmen geplanten versammlungsspezifischen Aktionen und Ausdrucksformen im Hinblick auf den jeweils bezweckten Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung steht den grundrechtsgebundenen staatlichen Stellen nicht zu. Soll – wie hier – die Ausübung der Versammlungsfreiheit im Einzelfall beschränkt werden, müssen dafür Gründe benannt werden, woran es nach derzeitigem Verfahrensstand für den Zeitraum vom 24. bis zum 30. September 2020 fehlt.

Schließlich rechtfertigen auch die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage einer Nutzung des Sportplatzes vor dem 1. Oktober 2020 keine andere Beurteilung. Er stellt insoweit lediglich fest, dass eine Nutzung des Sportplatzes Lehrbach als Hubschrauberlandeplatz durch Rettungsdienste bereits gegenwärtig als Teil eines Gesamtkonzepts der Bereitstellung der örtlichen Feuerwehren und unterstützenden Rettungsdienste vorgesehen sei. Ohne nähere Darlegungen zu den Einzelheiten eines solchen Konzepts und insbesondere dazu, inwieweit eine Einbindung des Sportplatzes Lehrbach als Hubschrauberlandeplatz in das Konzept selbst einer – wie hier bis zum 30. September 2020 – nur kurzfristigen Nutzung des Sportplatzes als Versammlungsort entgegensteht, vermögen diese Erwägungen eine Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts aus Art. 8 Abs. 1 GG nicht zu tragen.

Insoweit ist deshalb die aufschiebende Wirkung der Klage des Beschwerdeführers wiederherzustellen. Die Kammer trifft diese Anordnung mit Wirkung erst ab dem 24. September 2020. Das Regierungspräsidium Gießen erhält hierdurch Gelegenheit, auf die Entscheidung zu reagieren und, gestützt auf eine tragfähige Begründung, ihm gegebenenfalls geboten erscheinende Anordnungen zu treffen.

3. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die Beiordnung von Rechtsanwalt Döhmer aus Schöffengrund für das Verfahren auf einstweilige Anordnung beruhen auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 114 ff. ZPO.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Britz

Radtke

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Rechtsanwalt Tronje Döhmer

vorab per Telefax: 06445 92310-45

Karlsruhe, 21. September 2020

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

anliegend werden Ihnen die Entscheidungen mit den Aktenzeichen 1 BvR 2146/20 und 1 BvR 2152/20 vorab übersandt.

Ausfertigungen der Beschlüsse vom heutigen Tag werden gesondert übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsstelle des Ersten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -